



Vergabe von Belegungszeiten in Sporthallen und Turnräumen der Stadt Sinsheim

Präambel

Der Gemeinderat der Stadt Sinsheim legt die Kriterien zur Vergabe von Belegungszeiten fest, um allen Vereinen und Sporttreibenden Organisationen die gleiche Chance auf Nutzung von Sport- und Turnräumen zu ermöglichen. Eine Garantie auf Zuweisung von Hallenzeiten kann nicht gegeben werden, da die vorhandenen Kapazitäten weiterhin begrenzt sind.

1. Grundsätze der Vergabe

- a.) Die Vergabe von Zeiten in den städtischen Turn- und Sporthallen sowie in den Gymnastikräumen erfolgt auf Basis einer **regelmäßigen Bedarfsabfrage** bei den Hallennutzern zentral durch die Stadtverwaltung.
Die **Meldung** der Hallennutzer muss der Stadtverwaltung **bis 31.03.** eines Jahres vorliegen. Die **Vergabe** der Hallenzeiten führt die Stadt Sinsheim auf dieser Grundlage **bis 30.04.** durch. Verspätet eingegangene Meldungen können ggf. nicht mehr bzw. nur im Rahmen freier Kapazitäten berücksichtigt werden.
- b.) Die jeweiligen Hallenbelegungspläne haben eine **Gültigkeit vom 01.08. bis 31.07.**
- c.) Bei einer **ausbleibenden Nutzung** der Hallenzeit (z.B. wegen längerer Erkrankung) oder einer Auflösung der Übungsgruppe besteht eine umgehende **Mitteilungspflicht**, bei Veränderungen der Hallenbedarfssituation besteht eine Mitteilungspflicht nach spätestens drei Monaten durch den Hallennutzer an die Stadtverwaltung. Zur Vermeidung von Fehlkontrollen sollten auch einmalige ausbleibende Nutzungen gemeldet werden.
- d.) Eine Vergabe für Sportarten, die nicht zwingend auf eine ganzjährige Hallennutzung angewiesen sind (bspw. Fußball, Leichtathletik, Faustball, Tennis, Golf), kann in der Regel nur dann erfolgen, sofern die zwingend auf eine Hallennutzung angewiesenen Hallensportarten mit ausreichend Nutzungszeiten versorgt sind.
- e.) Für Leichtathletikgruppen und Faustballmannschaften sowie Fußballmannschaften erfolgt eine Hallenzeitenvergabe in der Regel nur in den Monaten November bis März. Bei Fußballmannschaften nur dann, sofern es sich um Mannschaften der D-, E-, F- und G-Jugend (oder jünger) handelt; die Nutzung von Mannschaften, C-Jugend aufwärts, ist bei ausreichender Kapazität möglich.
- f.) Bei der Hallenzeitenvergabe vor 20 Uhr (bzw. 19.30 Uhr bei Mehrfeldhallen) wird dem Kinder- und Jugendsport sowie Seniorensportgruppen (65plus) Vorrang vor Erwachsenensport eingeräumt.
- g.) Wettkampfsport und Freizeit-/ Breitensport werden gleichwertig behandelt. Eine schon bestehende Wettkampfgruppe hat jedoch Vorrang vor einer neu gebildeten Freizeitsportgruppe.
- h.) Bei gleichen Voraussetzungen hat die Sportgruppe aus dem Stadtteil Vorrang vor einer Sportgruppe aus einem anderen Stadtteil.
- i.) Für sämtliche Hallenbelegungsanträge besteht die Möglichkeit einer Härtefallregelung durch die Stadtverwaltung. Die Angemessenheit der Hallenbelegungsanträge wird durch die Stadtverwaltung geprüft. Die Entgeltordnung regelt die Abrechnung der zugeteilten Hallenzeiten.

2. Vergabereihenfolge

- a.) Schulen (Pflichtsport) sowie Kindertageseinrichtungen der Stadt im Rahmen der jeweiligen Zeitfenster
- b.) Schulen, die Betreuungsangebote mit Vereinen anbieten und durchführen
- c.) Kinder- und Jugendgruppen aus Sinsheimer (= Gesamtstadt) Sportvereinen
- d.) Kinder- und Jugendgruppen sonstiger Sportgruppen aus Sinsheim
- e.) Erwachsenengruppen aus Sinsheimer Sportvereinen
- f.) Fußballmannschaften (ab C-Jugend und älter) aus Sinsheimer Sportvereinen (Zugang für alle Mannschaften im Winter)
- g.) Sportgruppen der VHS
- h.) Betriebssportgruppen, sonstige Sportgruppen, Vereine und Organisationen (z.B. Lehrersport)
- i.) Ortsfremde Vereine, Sportgruppen und Organisationen nur im Ausnahmefall und nach Einzelfallprüfung. Es fallen Kosten entsprechend der Entgeltordnung an

3. Belegungszeiten

Die Nutzungszeiten werden in Form von **30min-Blöcken** vergeben. Die Anzahl der benötigten Zeitblöcke wird durch die Hallennutzer deklariert. Eine Nutzungszeit beinhaltet die **aktive Sportausübung** in den Turn- und Sporthallen **einschließlich Geräteauf- und -abbau**. Die Zeiten für Duschen und Umkleiden sind in einer Nutzungszeit nicht berücksichtigt.

Die städtischen Turn- und Sporthallen werden in der Regel für den Übungsbetrieb für die Zeiten **nach dem Schulsport und bis 22.30 Uhr** vergeben – bei Bedarf auch länger. Bei Wettkämpfen unter der Woche (z.B. Tischtennis) gibt es keine vorgegebene Schließzeit.

Eine Wochenendnutzung der Hallen ist grundsätzlich unter Einschränkung von Verbandsspielen oder Veranstaltungen möglich.

Die Verwaltung prüft die Schließnotwendigkeit in den Ferien. Nach Möglichkeit sollen die Hallen durchgängig verfügbar sein, eventuelle Einschränkungen durch Baumaßnahmen, Grundreinigungsarbeiten oder Sonderveranstaltungen sind hinzunehmen.

Die Vergabe von Hallenzeiten für Veranstaltungen am Wochenende erfolgt durch die Stadtverwaltung bzw. die Ortsverwaltungen.

Um auf kurzfristige Belegungsänderungen reagieren zu können, wird ein E-Mail-Verteiler eingerichtet. Somit besteht die Möglichkeit, andere Hallennutzer über Veränderungen in der Hallennutzung zu informieren. Die Hallennutzer informieren die Stadt bei Änderung des Ansprechpartners der Übungsgruppe mit den entsprechenden Kontaktdaten.

Mindestteilnehmerzahl

Die Mindestteilnehmerzahl beträgt in Gymnastikräumen und Einfeldhallen sechs Personen, in Mehrfeldhallen acht Personen. Das Erreichen der jeweils vorgegebenen Mindestteilnehmerzahl ist grundsätzlich Voraussetzung für die Zuweisung von Nutzungszeiten. Die den Sportarten grundsätzlich zugeschriebenen Raum- bzw. Hallenarten sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Über Ausnahmen (z.B. Einzeltraining Leichtathletik Leistungssport) sowie bauartbedingte Abweichungen in der Hallenzuteilung entscheidet die Stadtverwaltung auf Antrag.

Sportart	Hallenart	Mindestbelegung
Gymnastik/ Fitness	Gymnastikraum/ Einfeldhalle	ab 6 Personen
Tanz	Gymnastikraum/ Einfeldhalle	ab 6 (Ausnahme bei Solotanz)
Kampfsport	Einfeldhalle	ab 6
Turnsport allgemein	Einfeldhalle	ab 6
Kunstturnen	Einfeldhalle	ab 6
Fußball bis D-Jugend	Einfeldhalle	ab 6
Tischtennis	Einfeldhalle	ab 6
Badminton	Einfeldhalle	ab 6
Volleyball	Einfeldhalle	ab 6
Handball bis E-Jugend	Einfeldhalle	ab 6
Freizeitsport	Einfeldhalle	ab 6
Tennis	Einfeldhalle	ab 6
Golf	Einfeldhalle	ab 6
Basketball	Einfeldhalle Mehrfeldhalle	ab 6 ab 8
Faustball	Einfeldhalle Mehrfeldhalle	ab 6 ab 8
Leichtathletik Jugend / Erw.	Mehrfeldhalle	ab 8
Handball ab D-Jugend	Mehrfeldhalle	ab 8

Kontrolle der Belegung

Nach der Vergabe der Hallenzeiten sollen Kontrollmaßnahmen durchgeführt werden, um den Bedarf stetig zu überprüfen. Hierbei sollen zwei Mechanismen zum Einsatz kommen:

- **Hallentagebücher** verpflichtend führen (z.B. Name Verantwortliche/r, Anzahl der Teilnehmer/innen, Mängel)
- **unangemeldete Kontrollen** durch eine externe Instanz

Im Falle eines Verstoßes gegen die Hallenbelegungskriterien tritt folgende Sanktionsregelung in Kraft:

1. Verstoß: Verwarnung
2. Verstoß: Mahnung
3. Verstoß: Verlust der Hallenzeit für den Hallennutzer

Die Sanktionierung verjährt nach Jahresfrist bzw. Einteilungszeitraum. Sport- und Bewegungskurse mit Teilnahmegebühr (vertragliche Verpflichtung) sind von der Sanktionsregelung nicht betroffen.

Die Stadt wird die Hallentagebücher regelmäßig kontrollieren, kennzeichnen und bei Mängeln entsprechende Infos an die Nutzer weitergeben.

Stadt Sinsheim
xx.xx.2020

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister